

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit¹	1
§ 3 Mitglieder	2
§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft	2-3
§ 5 Maßregelungen	3
§ 6 Wiederaufnahme	3
§ 7 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender	3
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 Geschäftsjahr	4
§ 10 Organe des Vereins	4
§ 11 Mitgliederversammlung	4
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 13 Vorstand	5-6
§ 14 Abteilungen	6
§ 15 Aufwandskosten und Kostenerstattung	6
§ 16 Mitarbeiter	6
§ 17 Jugendordnung	7
§ 18 Amtliche Bekanntmachungen	7
§ 19 Auflösung	7
Jugendordnung	9-11
Ehrenordnung	12

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen:

Hörgeschädigten-Sportclub Schleswig vo 1935.

Er hat seinen Sitz in Schleswig.

Der HSC Schleswig soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schleswig eingetragen werden.

Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e.V.).

1.2 Die Vereinsfarben sind blau - gelb.

Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1935.

1.3 Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., im Kreissportverband Schleswig-Flensburg e.V., im Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V. und im Gehörlosen-Sportverband Schleswig-Holstein e.V.

1.4 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

2.1 Der HSC Schleswig hat den Zweck der planmäßigen Pflege und Förderung von Leibesübungen, insbesondere auf dem Gebiet des Hörgeschädigtensportes.

2.2 Der HSC Schleswig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.3 Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des HSC Schleswig.

2.4 Die Verwaltungsarbeiten werden vom Vorstand unentgeltlich erledigt. Alle in ein Amt des HSC Schleswig gewählten Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

§ 3 Mitglieder

- 3.1 Mitglieder können Hörgeschädigte und Nicht-Hörgeschädigte werden.
- 3.2 Dem HSC Schleswig gehören folgende Abteilungen an:
- a) Allgemeiner Sport
 - b) Hallenhandball
 - c) Jugend
 - d) Sportkegeln
 - e) Tennis
 - f) Tischtennis
 - g) Volleyball
- 3.3 Der HSC Schleswig besteht aus:
- a) Ordentliche Mitgliedern
 - b) Jugendlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Passiven Mitgliedern
- 3.4 Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr zu Beginn des Geschäftsjahres vollendet haben.
- 3.5 Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3.6 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber durch ihre Mitgliedschaft den HSC Schleswig unterstützen wollen.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des HSC Schleswig kann jede natürliche Person werden.
- 4.2 Es können auch hörende Sportler aufgenommen werden.
- 4.3 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.
- 4.4 Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Vereinssatzung des HSC Schleswig als bindend an.
- 4.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.

4.6 Die schriftliche Austrittserklärung aus dem Verein ist per Einschreiben an den Vorstand zu richten.
Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

4.7 Das Mitglied kann vom Vorstand durch Beschluß mit einfacher Mehrheit aus dem HSC Schleswig ausgeschlossen werden:

- a) wenn das Vereinsmitglied mit der Bezahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist
- b) wegen vereinsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens
- c) aus sonstigen schwerwiegenden Verfehlungen, die die Vereinsdisziplin bzw. das Ansehen des HSC Schleswig schädigen.

4.8 Der Bescheid über den Ausschluß ist mit einem Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 **Maßregelungen**

5.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Vereinssatzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des HSC Schleswig.

5.2 Der Bescheid über die Maßregelung ist mit einem Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 **Wiederaufnahme**

6.1 Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

6.2 Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

§ 7 **Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender**

7.1 Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste für den HSC Schleswig erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

7.2 Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder haben auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Sitz und Stimme und haben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Mitgliederbeitragszahlung befreit.

§ 8 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 8.1 Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung vom Eintritt an.
- 8.2 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
Sie sind berechtigt, an allen Sportarten des HSC Schleswig teilzunehmen.
- 8.3 Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstigen Leistungen zu entrichten.

§ 9 **Geschäftsjahr**

- 9.1 Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 10 **Organe des Vereins**

- 10.1 Die Organe des HSC Schleswig sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) die Jugendversammlung

§ 11 **Mitgliederversammlung**

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des HSC Schleswig.
- 11.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen findet statt auf Wunsch des Vorstandes sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern.
- 11.3 Mitgliederversammlungen werden durch den 1.Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Veröffentlichung der Einladung erfolgt in den „Schleswiger Nachrichten“.
- 11.4 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand schriftlich mit einer Begründung eingereicht werden.

§ 12 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 12.1 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
- 12.2 Entlastung des gesamten Vorstandes.
- 12.3 Wahl des neuen Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes, der von den Jugendlichen gewählt wird.
- 12.4 Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muß.
- 12.5 Jede Änderung der Sitzung.
- 12.6 Entscheidung über die eingereichten Anträge.
- 12.7 Beschluß von Ehrungen.
- 12.8 Auflösung des Vereins.
- 12.9 Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit Sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 12.10 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 13 **Der Vostand**

- 13.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - erster Vorsitzender
 - zweiter Vorsitzender
 - Hauptkassierer
 - Jugendwart
 - Schriftführer
- 13.2 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Spartenleitern.

- 13.3 Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter.
- 13.4 Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- 13.5 Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, der erweiterte Vorstand bei Anwesenheit des beschlußfähigen Vorstandes und zwei seiner weiteren Mitglieder.
- 13.6 Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand bei der praktischen Durchführung des Vereinsbetriebes und bei Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung zu beraten.
- 13.7 Der erste Vorsitzende wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 **Abteilungen**

- 14.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Falls erforderlich, sind neue Abteilungen durch Beschluß des Vorstandes einzurichten.
- 14.2 Abteilungsleiter sowie ihre Stellvertreter werden von dem Vorstand bestimmt. Ein Vorschlag der Abteilung kann eingeholt werden. Die Abteilungsleiter sind gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des Vereines verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 15 **Aufwandsentskosten und Kostenerstattungen**

- 15.1 Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, wenn der Vorstand vorher durch Beschluß zugestimmt hat.

§ 16 **Mitarbeiter**

- 16.1 Der Verein kann Übungsleiter beschäftigen, die eine vom Vorstand festzusetzende Vergütung erhalten können.

§ 17 Jugendordnung

- 17.1 Die Jugend des Vereins (Sportjugend) ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige, selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.
Die Jugendgemeinschaft führt und verwaltet sich im Rahmen des Gesamtkonzepts des Vereins selbständig. Sie wird im Vorstand durch den von der Jugendgemeinschaft gewählten Jugendwart vertreten.
Die Grundsätze für die Vereinsjugendarbeit sind in einer Jugendordnung festgelegt.

§ 18 Amtliche Bekanntmachungen

- 18.1 Veröffentlichungen erfolgen durch Bekanntmachung in den Schleswiger Nachrichten.

§ 19 Auflösung

- 19.1 Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt:
„Auflösung des Hörgeschädigten-Sport-Clubs Schleswig“
stehen.
- 19.2 Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat.
- 19.3 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Einvierteln der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
- 19.4 Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- 19.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Staatliche Internatsschule für Hörgeschädigte in Schleswig.

Hörgeschädigten-Sport-Club Schleswig von 1935 e.V.

Obenstehende Satzung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schleswig eingetragen.

Diese Vereinssatzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18. Oktober 1986 genehmigt.

Damit sind die alten Satzungen vom April 1984 ungültig.

Jugendordnung

§ 1 Name und Wesen

Die Hörgeschädigten Sport-Club Schleswig von 1935 e.V., Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlicher und Jugendmitarbeiter, die dem HSC Schleswig angehören.

Sie führt im Rahmen der Vereinssatzung ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Sie gibt sich diese Ordnung, die Bestandteil der Vereinssatzung ist, selbst.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Vereinsjugend strebt an, durch die Jugendarbeit den Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen, um in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.

Sie soll zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und durch Begegnungen mit andere Gruppen die Bereitschaft zur Verständigung vertiefen.

Die Vereinsjugend unterstützt die Jugendarbeit der Abteilungen des HSC Schleswig und vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen des HSC Schleswig in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen.

Herstellung enger Verbindung zu den Eltern, der Staatlichen Internatsschule für Hörgeschädigte, anderen Jugendorganisationen, den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Beschaffung und Vermittlung von finanziellen Unterstützungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle dem Verein angehörenden Kinder, Jugendlichen und Jugendmitarbeiter sowie der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart.

§ 4 Gliederung

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendausschuß

§ 5 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des HSC Schleswig

zu den Aufgaben der Jugendvollversammlung gehören:

1. Wahl eines Jugendwartes, der volljährig sein muß
2. Wahl von 3 Mitarbeitern für den Jugendausschuß
3. Bestätigung der Vertreter der Abteilung für den Jugendausschuß
4. Beschlußfassung über die Jugendordnung, Richtlinien, Anträge und Fragen grundsätzlicher Art
5. Beschlußfassung über die Jahresplanung des Jugendausschusses
6. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
7. Entlastung des Jugendausschusses

Die Jugendvollversammlung tritt jährlich 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des HSC Schleswig zusammen, die Einladung erfolgt 2 Wochen vorher durch Aushang

Auf Antrag eines Drittel aller jugendlichen Mitglieder oder aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit gefaßten Beschlusses des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 6 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus:

1. Dem Jugendwart, der stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand ist.
2. Je einem Vertreter aus den verschiedenen Abteilungen, die von diesen gewählt und von der Jugendvollversammlung zu bestätigen sind.
3. 3 Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und auf der Jugendvollversammlung zu wählen sind.
4. Der Jugendausschuß hat den Zweck, die Vorstellungen der Jugendlichen im Verein zu verwirklichen.

Seine Aufgabe ist die Vertretung der Jugendlichen des Vereins.

Der Jugendausschuß dient als Bindeglied zwischen Jugend, Vorstand und Verein.

Der Aufgabenbereich des Jugendausschusses umfaßt weiter:

- a) die Information der Jugendlichen über alle sie betreffenden Belange,
- b) die Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen,
- c) den Beistand Jugendlicher bei Streitfällen.

Der Jugendausschuß tagt in der Regel monatlich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst

§ 7 Wahlen

1. Berechtigt zur Wahl des Jugendausschusses sind alle Mitglieder der Jugendvollversammlung, die das 12.Lebensjahr vollendet haben.
2. Wählbar in den Jugendausschuß sind alle Mitglieder der Jugendvollversammlung, die das 15.Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Wahlperiode des Jugendwartes bestimmt die Vereinssatzung.
4. Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt jährlich.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig.
6. Die Jugendvollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Schlußbestimmungen

1. Änderungen dieser Jugendordnung können nur durch die Jugendvollversammlung beschlossen werden.
2. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.
3. Die Jugendordnung trifft gemäß Beschluß der Jugendvollversammlung des HSC Schleswig nach Zustimmung durch den Vereinsvorstand am 20.Januar 1984 in Kraft.

Ehrenordnung

In Verbindung mit § 7 der Vereinssatzung wird folgende Ehrenordnung erlassen:

- 1.) Für langjährige Mitgliedschaft im HSC Schleswig können folgende Auszeichnungen verliehen werden:
 - a) 10 Jahre bronzene Ehrennadel
 - b) 15 Jahre silberne Ehrennadel
 - c) 25 Jahre goldene Ehrennadel

- 2.) Für langjährige, unterbrochene Tätigkeit im Vorstand des HSC Schleswig können folgende Auszeichnungen verliehen werden:
 - a) 5 Jahre bronzene Ehrennadel
 - b) 10 Jahre silberne Ehrennadel
 - c) 15 Jahre goldene Ehrennadel

- 3.) Ehrung für Sportler und Mitglieder.
Die Ehrenmedaille oder Ehrenplakette können erhalten:
 - a) Deutschen Gehörlosen-Meisterschaft
 - b) Deutschen Gehörlosen-Pokalmeisterschaft
 - c) Deutsche Rekorde, Europa- und Weltrekorden
 - d) die ersten 3 Plätze bei den Weltspielen der Gehörlosen sowie auch bei den Welt- und Europameisterschaften.

Die Ehrenschalen oder Ehrenpakete können erhalten:

- a) die unterbrochene Mitgliedschaft von 25, 40 und 50 Jahren und so weiter.
- b) die 250 oder 500 Spiele in der Mannschaft in Ballsportarten
Für die übrigen Sportarten 100, 200 oder 300 Spiele in der Mannschaft.

Die Ehrung und die Auszeichnung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand oder dem Ehrenrat. Antragsberechtigt sind die Abteilungswarte und die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates.

Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrennadeln erfolgt in der Mitgliederversammlung des Vereins, kann aber auch in einem würdigen Rahmen vorgenommen werden. Die Sportlerehrungen werden im Rahmen der Siegerfeier im Herbst oder Winter jedes Jahres vorgenommen.

Schleswig, den 19. Februar 1987